

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid, Frau Rust, Volmer
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

— Drucksache 11/4713 —

Zinszuschüsse für Hermes-Kredite

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für
wirtschaftliche Zusammenarbeit hat mit Schreiben vom 20. Juni
1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt
beantwortet:*

1. Für welche derjenigen Länder, die im Jahr 1989 Zinszuschüsse von insgesamt 42,7 Millionen DM aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) (Haushaltstitel 666 03) für ihren Schuldendienst an die Bundesregierung aus verbürgten Lieferkrediten (Hermes-Krediten) erhalten sollen, wurden in diesem Jahr im Pariser Club Umschuldungsvereinbarungen getroffen?

Aus dem Kreis derjenigen Länder, bei denen die Bundesrepublik Deutschland als Gläubiger betroffen ist und für die im Jahr 1989 Zinszuschüsse aus dem Haushalt des BMZ vorgesehen sind, haben die im Pariser Club zusammenfindenden Gläubigerländer bisher für folgende Länder konzessionäre Toronto-Umschuldungsbedingungen konzediert: Madagaskar, Tansania, Zentralafrikanische Republik und Guinea. Und in der Woche ab 19. Juni 1989 verhandelt der Pariser Club mit Mauretanien, Togo und Zaire, die ebenfalls zu dem Länderkreis gehören.

2. Für welche dieser Länder wurden bisher bilaterale Umschuldungsabkommen unterzeichnet?

Die Bundesrepublik Deutschland konnte bisher mit keinem der genannten Länder bilaterale Umschuldungsabkommen abschließen.

3. Wie hoch sind für jedes der Länder aus Frage 1 im Jahr 1989
 - a) die Zinszahlungen an die Bundesregierung aus Hermes-Krediten,
 - b) die vorgesehenen Zinszuschüsse aus dem BMZ-Haushalt?

Gegenstand der bilateralen Umschuldungsverhandlung ist die Abstimmung der durch die Umschuldung erfaßten Forderungen und die Festlegung des Konsolidierungszinssatzes. Aus diesen Daten ergeben sich die vom Schuldnerland als Konsolidierungszinsen zu leistenden Zahlungen und die aus dem Einzelplan 23 zu leistenden Zinszuschüsse für Umschuldungen nach Toronto-Bedingungen. Da die bilateralen Umschuldungsverhandlungen für die in der Antwort zu Frage 1 genannten Länder noch nicht stattfanden, konnten die erfragten Zahlen noch nicht ermittelt werden.

4. Für welche weiteren Länder, für die Zinszuschüsse vorgesehen sind, sollen in 1989 Umschuldungsvereinbarungen im Pariser Club durchgeführt werden?

Voraussichtlich werden im Laufe des Jahres 1989 noch Umschuldungsverhandlungen mit Mosambik geführt, auf das die Toronto-Bedingungen anzuwenden sind.

5. Wie hoch sind für jedes der Länder aus Frage 4 im Jahr 1989
 - a) die Zinszahlungen an die Bundesregierung aus Hermes-Krediten,
 - b) die vorgesehenen Zinszuschüsse aus dem BMZ-Haushalt?

Vergleiche Antwort zu Frage 3.

6. Welche der für Zinszuschüsse vorgesehenen Länder führen derzeit kein Anpassungsprogramm von Weltbank und IWF durch und sollen deshalb nach dem Willen der Bundesregierung von den Zinszuschüssen ausgeschlossen werden?

Umschuldungen im Pariser Club haben zur Voraussetzung, daß dem Schuldnerland vom IWF eine Kreditzusage auf der Basis einer Vereinbarung zur Durchführung eines Anpassungsprogramms gewährt wird. Auf Antrag des Schuldnerlandes kann dann eine Umschuldung im Pariser Club erfolgen. Sollte das Land die Voraussetzungen für Umschuldungen nach Toronto-Bedingungen erfüllen, werden diese ohne weitere Bedingung gewährt. Bisher haben folgende Länder, auf die Toronto-Konditionen anwendbar wären und bei denen ein Umschuldungsbedarf besteht, entsprechende Vereinbarungen mit dem IWF noch nicht getroffen: Sambia, Sudan und Sierra Leone.

7. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch, daß die Zinszuschüsse nicht gewährt werden für „Rüstungs- sowie polizeiliche und militärische Ausrüstungsgeschäfte“ (Erläuterungen zu Titel 666 03 des BMZ-Haushalts für 1989) vor dem Hintergrund ihrer Aussage: „Bei der Verbürgung des Exports von Waffen und Rüstungsmaterial wird ein besonders strenger Maßstab angelegt; Lieferungen in Länder außerhalb der NATO werden grundsätzlich nicht verbürgt.“ (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN „Haushaltspolitische, ökologische und Entwicklungspolitische Risiken der Ausfuhrbürgschaften“, Drucksache 10/4549)?

Die Bundesregierung erachtet den Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern in Länder der Dritten Welt in aller Regel für nicht förderungswürdig. Dies schließt nicht aus, daß in der Vergangenheit Güter, die nicht als Rüstungsmaterial im Sinne des Abschnitts A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) erfaßt sind, an militärische Besteller geliefert und verbürgt wurden.

Der Entscheidung der Bundesregierung, für Rüstungs- sowie polizeiliche und militärische Ausrüstungsgeschäfte im Rahmen der bilateralen Umschuldungen keine Zinszuschüsse aus dem Titel 666 03 des Einzelplans 23 zu gewähren und damit keine Entwicklungshilfemittel einzusetzen, liegen Entwicklungspolitische Erwägungen zugrunde. Diese Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur Praxis im Bereich der Ausfuhrgewährleistungspolitik, die nicht ausschließlich unter Entwicklungspolitischen Kriterien zu beurteilen ist.

8. Für wie viele Länder ist die o. a. Einschränkung der Zinszuschüsse im Jahr 1989 relevant, da sich ein Teil der umzuschuldenden Hermes-Kredite auf bundesdeutsche Rüstungs- sowie polizeiliche und militärische Ausrüstungsgeschäfte bezieht?

Da noch keine bilateralen Umschuldungsabkommen auf der Basis von Toronto-Konditionen abgeschlossen wurden und erst in den entsprechenden Verhandlungen Einvernehmen über die einzubehandelnden Forderungen erzielt wird, kann heute noch nicht gesagt werden, ob und für welche Länder ein Ausschluß von Zinszuschüssen für Rüstungs- sowie polizeiliche und militärische Ausrüstungsgeschäfte relevant wird.

9. Um welche Länder handelt es sich dabei im einzelnen?

Vergleiche Antwort zu Frage 8.

10. Welche konkreten militärisch bzw. polizeilich relevanten Liefergeschäfte sind davon betroffen?

Vergleiche Antwort zu Frage 8.

11. Warum hat die Bundesregierung dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages bisher noch keine Entsperrungsvorlage für die Zinszuschüsse zugeleitet?

Eine entsprechende Vorlage zur Entsperrung von Kapitel 23 02 Titel 666 03 wurde am 7. Juni 1989 dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zugeleitet, der der Entsperrung am 14. Juni 1989 zugestimmt hat.

12. Mit welchen Beträgen für die Zinszuschüsse rechnet die Bundesregierung in jedem der kommenden fünf Jahre?

Für 1990 sind bei Kapitel 23 02 Titel 666 03 bisher Mittel in Höhe von 34,6 Millionen DM vorgesehen. Berechnungen über den zu leistenden Zinszuschußbedarf für 1991 werden erst angestellt, wenn abzusehen ist, welche Umschuldungen 1989 und 1990 abgewickelt werden. Das gleiche gilt für das Jahr 1992 und die folgenden Jahre.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zinszuschüsse weiterhin aus dem BMZ-Haushalt zur Verfügung zu stellen?

Ja.

14. Wenn ja, wie soll sichergestellt werden, daß die finanziellen Spielräume des BMZ bei zunehmender Zahlungsunfähigkeit vieler Schuldnerländer nicht ernsthaft beeinträchtigt werden?

Die für die Gewährung der Zinszuschüsse erforderlichen Mittel wurden im Haushalt 1989 zusätzlich eingestellt.

15. Welche Überlegungen halten die Bundesregierung von einem vollständigen Forderungsverzicht bei Hermes-Krediten, gerade gegenüber den ärmsten Ländern Sub-Sahara Afrikas, ab?

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Toronto-Optionen für Umschuldungen die Zinsoption gewählt. Sie ist der Meinung, daß hierdurch den Schuldnerländern eine wertvolle Hilfe zur Reduzierung ihrer Schuldendienstverpflichtungen geleistet wird. Die Toronto-Optionen sehen im übrigen keinen vollständigen Forderungsverzicht vor. Einem vollständigen Forderungsverzicht durch die Bundesregierung stünde der Grundsatz der gerechten Lastenverteilung innerhalb der Gruppe der Gläubiger entgegen, ferner der Umstand, daß die Deckungsnehmer in Höhe ihrer Selbstbeteiligung Gläubiger der umgeschuldeten Forderungen sind. Auch würde der Verzicht auf entschädigte Forderungen an souveräne Schuldner das Prinzip in Frage stellen, daß sich die Ausfuhrgewährleistungen langfristig aus Prämieneinnahmen und Rückflüssen finanziell selbst tragen müssen.